

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2af143cf-b676-3bbf-b001-3f0d0b66e873>

#### Bibliografie

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <b>Titel</b>              | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | UVPG   |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz   |
| <b>Normgeber</b>          | Bund   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2129-20  |

## § 20 UVPG - Zentrale Internetportale; Verordnungsermächtigung

(1) <sup>1</sup>Für die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach [§ 19 Absatz 1](#) und der nach [§ 19 Absatz 2](#) auszulegenden Unterlagen im Internet richten Bund und Länder zentrale Internetportale ein. <sup>2</sup>Die Zugänglichmachung erfolgt im zentralen Internetportal des Bundes, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist. <sup>3</sup>Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes ist das Umweltbundesamt zuständig.

(2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach [§ 19 Absatz 1](#) und die in [§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2](#) genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich.

(3) Der Inhalt der zentralen Internetportale kann auch für die Zwecke der Berichterstattung nach [§ 73](#) verwendet werden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:

1. die Art und Weise der Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 und 2 sowie
2. die Dauer der Speicherung der Unterlagen.

(5) Alle in das zentrale Internetportal einzustellenden Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.

